

**II-2003 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 998/J

1984-11-09

**A N F R A G E**

der Abgeordneten Dr. Reinhart, Weinberger, Wanda Brunner, Dr. Lenzi  
Mag. Guggenberger, Dipl.Vw. Tieber

und Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung  
betreffend Ladenschluß am 8. Dezember 1984

Der 8. Dezember ist kirchlicher und gesetzlicher Feiertag zugleich. Während bisher der Ladenschluß an diesem Tage mehr oder weniger ohne größere Schwierigkeiten praktiziert wurde, so ist diese Frage heuer zu einem politischen Zankapfel geworden. Während die Kirche und die gesetzlichen Interessensvertretungen der Dienstnehmer vehement für die bisherige Praxis - also Ladenschluß - eintreten, ist die ÖVP in ihrer Ansicht gespalten. Der Tiroler Landeshauptmann, Ökonomierat WALLNÖFER hat sich öffentlich für den Ladenschluß ausgesprochen, sein Parteifreund in Salzburg, Landeshauptmann Dr. HASLAUER, wiederum ist für die Offenhaltung der Geschäfte an diesem Feiertag. In dieselbe Richtung gehen die Äusserungen des ÖVP Generalsekretärs Dr. GRAFF, der die Unternehmer sogar zu einem Rechtsbruch auffordert.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

**A n f r a g e n:**

- 1.) Welche Gründe haben Sie veranlaßt, dem Wunsche auf Offenhaltung der Geschäfte am 8. Dezember 1984 nicht zuzustimmen?
  
- 2.) Wie beurteilen Sie die Äusserungen des ÖVP-Generalsekretärs Dr. GRAFF in der Frage des Ladenschlusses am 8. Dezember 1984 sogar einen Rechtsbruch in Kauf zu nehmen?

- 2 -

- 3.) Welche Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen, wenn trotz klarer Rechtslage Dienstnehmer angehalten werden, die Ladenschlußbestimmungen am 8. Dezember 1984 nicht einzuhalten?
- 4.) Welche Schritte werden gegen jene Personen und Institutionen unternommen, welche trotz gegenteiliger Rechtslage Unternehmen auffordern und veranlassen, die Ladenschlußbestimmungen zu mißachten, und mit welchen Folgewirkungen ist zu rechnen?
- 5.) Welcher Schutz besteht für jene Dienstnehmer, die bei klarer Rechtslage, der Aufforderung der Dienstgeber auf Nichteinhaltung der Ladenschlußbestimmungen nicht nachkommen?